Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10222 – CDPQ/Telefónica/FiBrasil JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 117/07)

1. Am 26. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse de dépôt et placement du Québec (im Folgenden „CDPQ, Kanada);

— Telefónica S.A. („Telefónica", Spanien) und

— FiBrasil Infraestrutura e Fibra Ótica SA („FiBrasil", Brasilien).

CDPQ und Telefónica übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen FiBrasil.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDPQ: institutioneller Anleger für langfristige Anlagen mit Verwaltung in erster Linie von Fonds für öffentliche und halböffentliche Pensions- und Versicherungssysteme. Das Unternehmen investiert diese Fonds weltweit in wichtige Finanzmärkte, privates Beteiligungskapital, Infrastruktur und Immobilien.

— Telefónica: Muttergesellschaft des Telefónica-Konzerns, einer internationalen Gruppe, die im Telekommunikationssektor tätig ist und Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungslösungen anbietet, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten (Spanien und Deutschland), im Vereinigten Königreich und in mehreren lateinamerikanischen Ländern vertreten sind.

— FiBrasil: Joint Venture für den Bau, die Entwicklung und den Betrieb eines neutralen und unabhängigen Glasfasernetzes in Brasilien. FiBrasil soll Glasfasernetze in ausgewählten mittelgroßen Städten in ganz Brasilien errichten und betreiben und allen Telekommunikationsdiensteanbietern Zugang zu Glasfaser-Privathaushalten bieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10222 — CDPQ/Telefónica/FiBrasil JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË